

mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems eine Reihe von volkseigenen Betrieben unter Berufung auf ihre erhöhte Eigenverantwortung den Antrag volkseigener Investitionsträger ablehnen, die bisher genutzten volkseigenen Grundstücke für den Städtebau zur Verfügung zu stellen. Um die städtebaulichen Planungen verwirklichen zu können, werden daher Normen zu schaffen sein, auf deren Grundlage die derzeitigen volkseigenen Rechtsträger angewiesen werden können, das Nutzungsrecht zu übertragen. Diese Regelung muß sich auch auf die Ausglei chung der ökonomischen Folgen erstrecken.

e) Um die Umgestaltung von Altbaugebieten zu sichern, sind die Rechte und Pflichten der örtlichen Organe, der Betriebe und der Grundstückseigentümer und -nutzer bei der Durchführung der entsprechenden baulichen Maßnahmen genau zu bestimmen. Das gilt besonders für den Abriß und die nachfolgende Neubebauung, die Entkernung, die Modernisierung, den Umbau und Ausbau und die Instandhaltung und -setzung. In diesem Zusammenhang wird vor allem zu klären sein, welche baulichen Maßnahmen der sozialistischen Umgestaltung in den Aufgabenkreis der Eigentümer fallen und daher von ihnen zu finanzieren sind, welche rechtlichen Formen notwendig sind, um hemmende Wirkungen des Privateigentums bei der sozialistischen Rekonstruktion zu überwinden, welche baulichen Maßnahmen der Rekonstruktion den Aufgabenbereich der Eigentümer übersteigen und von den örtlichen staatlichen Organen durchzuführen und zu finanzieren sind und welche eigentumsrechtlichen Veränderungen in dieser Hinsicht notwendig werden. Die Bestimmung der Rechte und Pflichten der örtlichen Organe und der Grundstückseigentümer und -nutzer ist äußerst kompliziert und bedarf einer ausführlichen Analyse und Begründung,²⁵ wofür im Rahmen dieses Beitrags nicht der Platz verbleibt.

f) Zur Durchsetzung städtebaulicher Planungen werden das Städtebaugesetz und die Ausführungsbestimmungen weitere Rechtsformen sowie die Voraussetzungen für ihre Anwendung, ihren Inhalt, ihre rechtlichen Wirkungen zu schaffen haben. Zugleich werden entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmungen auszuarbeiten sein. Insbesondere geht es um die Erklärung von Schutzgebieten, die Erteilung von Auflagen zur Beschränkung oder Konkretisierung der Nutzung und die staatliche Anordnung zur Durchführung bestimmter baulicher Maßnahmen und zur Einhaltung von Baubeschränkungen, Bausperren und Belastungssperren. In diesem Zusammenhang ist auch die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe für die einheitliche Anwendung dieser Rechtsformen genau zu bestimmen. Auf die einheitliche Leitung der Bodennutzung würde es sich sehr positiv auswirken, wenn die territorialen Entscheidungen und die Anwendung der obengenannten Rechtsformen in der Hand einer besonderen Abteilung bei den örtlichen Räten konzentriert würden.²⁶

g) Mit dem Städtebaugesetz sollte das Ziel angestrebt werden, die grundsätzlichen Regelungen, mit deren Hilfe die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse bei der Verwirklichung der städtebaulichen Planung gestaltet werden, zu einem Modell auszubauen, das auch für andere Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft als allgemeine Grundlage für die Regelung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse bei der planmäßigen Durchführung ihrer spezifischen Investitionen dienen kann. Eine ähnliche Aufgabe hatte bereits das Aufbaugesetz viele Jahre hindurch als entscheidende Rechts-

25 vgl. G. Rohde, „Die Funktion des Rechts bei der Umgestaltung von Altbaugebieten“, in: *Umgestaltung der Wohngebiete*, a. a. O., S. 75 ff.

26 vgl. R. Arlt / G. Rohde, a. a. O., S. 105.